



**Bund Deutscher
Rechtspfleger
Landesverband Hamburg
e.V.**

Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Hamburg e.V.
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Landesvorsitzender:
Dipl.-Rpfl. (FH) Christian Dennert
Tel. (dienstl.) 040 / 42881-2787
E-Mail: christian.dennert@bdr-hamburg.de

Geschäftsführerin:
Dipl.-Rpfl. (FH) Diana Döbel
Tel. (dienstl.): 040 / 42843-4756
E-Mail: diana.doebel@bdr-hamburg.de

Hamburg, den 27.11.2019

Wahlumfrage zur Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020

Zuständigkeit des Rechtspflegers

Mit dem Ersten und Zweiten Justizmodernisierungsgesetz von 2004 bzw. 2006 ist es den Bundesländern ermöglicht worden, richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen. Davon haben die Bundesländer unterschiedlich oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht. In Hamburg könnten durch Verordnung der Justizbehörde noch von den Öffnungsklauseln in Familien-, Betreuungs- und Registersachen umfangreiche Aufgabenbereiche übertragen und Gerichtsverfahren somit bürgerfreundlicher, transparenter und teilweise auch schneller gestaltet werden, da unnötige Parallelzuständigkeiten von Richtern und Rechtspflegern wegfielen. Somit hätte der Bürger zumeist nur noch einen Ansprechpartner und auch die Arbeitsbelastung der Servicekräfte auf den Geschäftsstellen ließe sich durch die Kompetenzbündelung mit weniger Aktenumlauf reduzieren.

- Wird Ihre Partei in der nächsten Wahlperiode dafür Sorge tragen, die betroffenen Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Richtervorbehalte dauerhaft dem Rechtspfleger zuzuweisen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Ausbildung des Rechtspflegers

Seit 2017 werden im Rahmen der Ausbildungsoffensive zwar wieder vermehrt Rechtspflegeranwärter eingestellt und ausgebildet, jedoch ist festzustellen, dass hiervon - gemessen an den geplanten und unvorhergesehen Abgängen - die erforderlichen Nachwuchskräfte in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Abbruch des Studiums, Nichtbestehen der Prüfung) nicht ankommen werden.

- Welche Maßnahmen hält Ihre Partei für erforderlich, um diesen Zustand für künftige Einstellungen zu ändern?

Homepage: www.bdr-hamburg.de

c/o Amtsgericht Hamburg ♦ Sievekingplatz 1 ♦ Ziviljustizgebäude ♦ 20355 Hamburg
Konto: IBAN: DE13 2003 0000 0610 5030 47 | BIC: HYVEDEMM300 | HypoVereinsbank Hamburg

- Wie kann aus Sicht Ihrer Partei der Beruf des Rechtspflegers so attraktiv gestaltet werden, dass sich mehr gut qualifizierte junge Menschen hierfür interessieren.
- Was ist erforderlich, dass das Berufsbild des Rechtspflegers in der Öffentlichkeit bekannter wird?

Besoldung des Rechtspflegers

Für die Besoldung sind seit der Föderalismusreform in 2006 die Länder zuständig. Mittlerweile haben sich zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Höhe der Besoldung herauskristalliert. Die Besoldung in Hamburg liegt aktuell ca. 1,5% unter dem Bundesdurchschnitt.

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers unterscheidet ihn von allen übrigen Beamten, sodass die analytische Dienstpostenbewertung vielfach an ihre objektiven Bemessungsgrenzen stößt. Dies hat zur Folge, dass entsprechend höhere Einstufungen an Formalien scheitern. Sachgerechter wäre eine eigene zweistufige Besoldung der Rechtspfleger, strukturell vergleichbar mit der R-Besoldung, z.B. Re1 und Re2.

- Welche Maßnahmen hält Ihre Partei für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern?
- Ist ggf. die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen?
- Wie steht Ihre Partei einer eigenen Besoldung der Rechtspfleger gegenüber?

Öffentlicher Dienst und Klimaschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für die Beschäftigten des Landes Hessen freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr und das nicht nur für den Arbeitsweg.

- Beabsichtigt Ihre Partei, dem vorbildlichen Beispiel von Hessen zu folgen und den Beschäftigten des Landes Hamburg die Nutzung des ÖPNV kostenlos zu ermöglichen?
- Wird darüber hinaus das kostenlose Angebot von StadtRAD für die Beschäftigten des Landes Hamburg erwogen?